



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. November 2021

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	345		
206 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	345		
207 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	345		
208 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	346		
209 Bekanntmachung zur erneuten Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Umsetzung der			
		Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf, „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1: „Ems-Ost“, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierung 292.580 bis 294.600“ über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen sowie des Umweltberichtes ab dem 15. November 2021	347
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	349
	210	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	349

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

206 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungs-jahr 2022 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

1.236.029.139,50 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (707.478.358,87 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (- 23.636.755,28 EUR) auf

731.115.114,25 EUR

sowie der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (373.495.869,20 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (- 561.758,84 EUR) auf

374.057.628,04 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 110.557.862,41 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 44.497.049,02 EUR (3,6 %).

Münster, 5. November 2021

Bezirksregierung Münster

Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung

gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 345

207 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Armaturenstation 6 der Gashochdruckleitung

Nr. 012/000/000 (LNr. 12) – Bottrop

Austausch der Armaturengruppe, inklusive des Umgangs

Die Open Grid Europe GmbH plant an der Armaturenstation Nr. 6 der Leitung LNr. 12 in Bottrop, in der Gemarkung Kirchhellen, Flur 14 den Austausch der Armaturengruppe, inklusive des Umgangs. Zusätzlich muss der Ausbläser der

Station 4, der parallel verlaufenden Leitung 13/4 versetzt werden, um die Rohrbauarbeiten durchführen zu können. Hiermit soll die Rohrleitungsführung optimiert und die Integrität der Leitung langfristig sichergestellt werden.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, mit Schreiben vom 27.09.2021, vollständig eingegangen am 28.10.2021, den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt werden. Schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme bzw. sind nicht erheblich betroffen. Der geplante Austausch der Armaturengruppe führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraumes und des Landschaftsbildes, da durch die temporäre Baumaßnahme nur kleinräumig eine Ackerfläche als Lagerfläche beansprucht wird. Durch das Vorhaben werden ferner keine Gehölze entnommen oder visuelle Veränderungen bewirkt. Alle relevanten Grenzwerte (z.B. immissionsschutzrechtlicher Art), technischen Regelwerke und sonstigen Rechtsvorgaben werden eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 02.11.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-12/21
Im Auftrag
gez. Hensiek
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 345-346

208 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0050/21/0017017-0001/0001.V

Münster, den 12.11.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoff-erzeugungs- und Betankungsanlage auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11, 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstück 24) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit angegliederter Wasserstofftankstelle sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Verdichtung und Speicherung von Wasserstoff.

Leistungsdaten der Anlage:

- Max. elektrische Anschlussleistung der Anlage: 4 MW
- Erzeugung von Wasserstoff im Volllastbetrieb: max. 72 kg/h
- Max. Lagermenge an Wasserstoff: 4.480,8 kg

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und im IV. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass von der beantragten Anlage keine Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen ausgehen und die Lärmemissionen der Anlage keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Aufgrund der beantragten baulichen und technischen Ausführung des Vorhabens sind keine Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sowie keine Gefährdung der Umgebung zu erwarten. Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Lärmprognose
- Sachverständigenstellungnahme AwSV
- Prüfberichte gemäß § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für erlaubnisbedürftige Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BetrSichV
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzdokument
- Anlagensicherheitskonzept
- Fachbeitrag Störfallrelevanz
- Angaben zum Artenschutz
- Betrachtung zur Erforderlichkeit eines Berichts über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021, bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Tel.-Nr.: 02361/50-1430 oder 02361/50-2567
2. Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Haus B, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Tel.-Nr.: 02323/163101
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-5541

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter

Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22.11.2021 bis einschließlich 21.01.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 16.02.2022 ab 10.00 Uhr im Glashaus der Stadt Herten, Hermannstraße 16, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 346-347

209 Bekanntmachung zur erneuten Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf, „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1: „Ems-Ost“, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierung 292.580 bis 294.600“ über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen sowie des Umweltberichtes ab dem 15. November 2021

**Vorhabenträgerin: Stadt Warendorf
Sachgebiet Umwelt- und Geoinformation
Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf**

I.

Die Stadt Warendorf hat mit Schreiben vom 10.08.2021 für das o.a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit §§ 71, 107 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), in Verbindung mit §§ 27a und 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in Verbindung mit § 1 und §§ 16 bis 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beantragt.

Die Maßnahme ist Teil des Umsetzungsfahrplans Kooperation MS-63 „Ems Hauptfluss im Kreis Warendorf“ (Strahlweg SW_8). Mit Hilfe der zu planenden Maßnahmen sollen die gewässerökologische Durchgängigkeit an der Wehranlage wiederhergestellt und eine naturnahe Entwicklung der Ems im Sinne der WRRL verwirklicht werden. Geplante städtebauliche Vorhaben sind mit den genannten Anforderungen aus gewässerökologischer Sicht in Einklang zu bringen, weiterhin soll der Hochwasserschutz sichergestellt bzw. verbessert werden.

Der Antrag erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Herstellung eines neuen Emsverlaufes mit Beginn an der bestehenden Emsstationierung 292.580 (oberhalb der André-Marie-Brücke) über die Linnenwiese, die „Alte Ems“ und den Emssee, sowie über die Emsinsel bis zu bestehenden Ems, Stationierung 293.770 (oberhalb der bestehenden Wehranlage) auf einer Länge von 1.500 m. In den Abschnitten „Linnenwiese“ und „Emsinsel“ wird die Ems durch Bodenaushub und Ausbildung als Sohlgleite mit Raugerinne, Beckenpässen organismendurchgängig gestaltet. In den Abschnitten „Alte Ems“ und „Emssee“ wird die Ems durch Einbau von sandigem Material auf die bestehenden Sohlen des Stillgewässers als Fließgewässer gestaltet.
- Zur Verteilung der Wassermengen auf den bestehenden und auf den geplanten Emsverlauf werden im Rahmen einer Steuerstrategie an mehreren Stellen des Systems die Wasserstände registriert, ausgewertet und planungskonform eingestellt. Hierzu ist eine weitere bewegliche Wehranlage in der bestehenden Überlaufschwelle zum Emssee erforderlich.
- Herstellung von 2 Bauwerken aus Betonrahmenprofilen jeweils verbunden mit Straßenbauarbeiten in den Kreuzungsbereichen der „Ems-Ost“ mit der Straße Wiesengrund und dem Breuelweg.
- Hochwasserschutz als Mauer integriert in den Rad-, Fußweg südlich entlang der Ems von der Andreasstraße bis zur Hohe Straße auf einer Länge von 640 m.

- Hochwasserschutz durch Gestaltung von Gärten inkl. Uferprofilierung der „Neuen Ems“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung Warendorf, Flur 31, Flurstücke 191, 192, 745, 744, 845, 296, 900, 901, 207.
- Hochwasserschutz durch Anhebung des Breuelweges auf einer Länge von ca. 370 m östlich der Straße „Zwischen den Emsbrücken“ sowie durch lineare Geländemodellierung westlich entlang der „Neuen Ems“ im Bereich der Emsinsel auf einer Länge von ca. 190 m.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach den Kriterien der Anlage 3 des UVP durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVP ergeben haben.

II.

Im Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeit erneut gemäß § 70 WHG in Verbindung mit §§ 73ff. VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 UVP zu beteiligen.

Die Antragsunterlagen wurden nicht geändert. Die im Rahmen des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens eingebrachten zulässigen Einwendungen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) sowie der Umweltbericht stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 15.11.2021 bis zum 14.12.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zu den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Warendorf, Baudezernat, Raum 118, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	09.00 bis 14.30 Uhr
freitags	09.00 bis 14.00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464, Email: hannah.brackmann@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 28.12.2021 (einschließlich) schriftlich bei der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, info@warendorf.de-mail.de oder bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, poststelle@brms-nrw.de-mail.de, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.
4. Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter info@warendorf.de-mail.de oder poststelle@brms-nrw.de-mail.de erfolgen.
5. Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders/der Einwenderin zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.
6. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
7. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass
 - a. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 - b. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - c. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 03.11.2021

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Az: 54.09.01.01-033

Im Auftrag
gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 347-348

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**210 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe.

Die Bezirksregierung Detmold hat am 11. Oktober 2021 nachfolgende Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 206. Jahrg., Nr. 43, ausgegeben in Detmold am 25. Oktober 2021, öffentlich bekanntgemacht:

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. August 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 20. November 2017 beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 11. Oktober 2021
31.01.2.2-001/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 349

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster